

# Politische Rechte

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1975)**

Heft 2

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938962>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vielleicht kommt man im Parlament noch darauf zurück. Und vielleicht bricht sich die Einsicht Bahn, dass die freie Wahl der Gemeinde den Auslandschweizern eine Option zuschiebt, welche selbst die in der Schweiz gebliebenen Stimmbürger nicht besitzen. Diese müssen dort stimmen, wo sie wohnen und ihre Steuern bezahlen. Und nicht dort, wo sie allenfalls gerne mit dem Zettel in der Urne ihren politischen Einfluss ausüben möchten. Es ist auch zu bedenken, dass etwa bei Verfassungsabstimmungen die "Stimmkraft" eines Stimmzettels (wegen des Ständemehrs) durchaus nicht dieselbe ist, wenn der Betreffende in eine Urne in Zürich oder in eine Urne in Appenzell-Innerrhoden gesteckt wird.

Offen bleibt allerdings noch, ob die Teilnahme der Auslandsschweizer am schweizerischen Urnengang eine Hebung der (vielfach sehr plausiblen) Stimmbeteiligung bringen wird. Wohl kaum - aber dies steht hier nicht zur Diskussion.

## POLITISCHE RECHTE

(des Schweizerbürger mit Wohnsitz in der Schweiz)

In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt man das Stimm- und Wahlrecht in den meisten Kantonen erst nach einer Niederlassung von 3 Monaten, in eidgenössischen Fragen sofort nach Hinterlegung der Schriften. Stimmberechtigte sind im sogenannten Stimmregister eingetragen.

Zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Schweizer Bürgerrecht
- genügendes Alter (20 Jahre)
- Bürger beiderlei Geschlechts
- Wohnsitz in der Schweiz

Wahlen werden entweder nach dem PROPORZ- oder MAJORZ-Verfahren durchgeführt. Durch das Proporzsystem (Verhältnisswahlverfahren) wird erreicht, dass jede Partei proportional, d.h. im Verhältnis zur Stärke ihrer Anhängerschaft im Rate vertreten ist; auch kleine Parteien können auf diese Weise zum Zuge kommen. In der Regel stammen alle Wahllisten von organisierten Parteien. Wer nicht Mitglied einer Partei ist, hat wenig Aussichten, gewählt zu werden: Ersatz der Volkswahl durch die Parteiwahl

Bei einer Wahl werden neben den Listenstimmen auch die Kandidatenstimmen gezählt. Die Partei-Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl sind gewählt; für ausscheidende Ratsmitglieder rücken die früher Nichtgewählten nach, die die nächstmeisten Stimmen erhielten. Um die Wahl eines Bewerbers besonders zu unterstützen, kann man je nach Wahlgesetz für einen Kandidaten zwei- oder dreimal stimmen (= "kumulieren"). Man kann aber auch Kandidaten auf einer Liste streichen und sie durch solche von einer andern Liste ersetzen (= "panaschieren").

Das Majorzsystem (Mehrheitswahlverfahren) wird angewendet, wenn nur ein Amt zu besetzen oder nur wenige Kandidaten zu wählen sind (z.B. bei Wahlen in den Regierungsrat, Ständerat, in Justizbehörden). Die meisten Wahlgesetze verlangen für den 1. Wahlgang das absolute Mehr (= Hälfte der gültigen Stimmen + 1). Sofern sie das absolute Mehr erreicht haben, sind die Kandidaten mit der grössten Stimmenzahl gewählt. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang nötig; hier entscheidet dann das relative Mehr.

Das Recht zur Initiative.

Die Initiative ist ein Volksbegehren. Durch eine Unterschriftensammlung kann das Stimmvolk die Einführung eines neuen Gesetzes oder die Abänderung oder Ergänzung eines alten Gesetzes verlangen. Es kann auch das Begehren stellen, dass die gesamte Verfassung revidiert werde (z.B. Initiative auf Totalrevision der BV).

Im Bunde erstreckt sich das Recht zur Initiative nur auf die Verfassung, nicht auf die Gesetze. Eine Verfassungsinitiative ist zustandegekommen, wenn das Begehren von mindestens 50'000 Stimmberechtigten durch eine Unterschriftensammlung gestellt worden ist. Initiativbegehren müssen innerhalb von 3 Jahren von der Bundesversammlung behandelt und dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden. Durch eine Initiative können die Stimmberechtigten unmittelbar in die Gesetzgebung eingreifen und über das Parlament hinweg ihren Willen durchsetzen.

Das Referendumsrecht.

Will das Stimmvolk über ein von den Behörden ausgearbeitetes und bereits angenommenes Gesetz die Abstimmung verlangen, bevor es Rechtskraft erlangt, so hat es wieder mit Hilfe einer Unterschriftensammlung das Referendum zu ergreifen (Kontrolle des Parlamentes durch das Volk). Die Unterschriften müssen innerhalb der festgesetzten Referendumsfrist (gewöhnlich 90 Tage) eingereicht werden.

Handelt es sich um eine Verfassungsänderung, so muss auf alle Fälle darüber abgestimmt werden = obligatorisches Referendum. Deshalb ist auch keine Unterschriftensammlung nötig. Im Bunde

bedarf es zur Annahme einer solchen Vorlage des Stimmen- und Ständemehrs. Auch dringliche Bundesbeschlüsse müssen Volk und Ständen unterbreitet werden, wenn sie sich nicht auf die Verfassung stützen.

## HAAG - TRÜBBACH - IM HERBST 1975 (!) BAUBEGINN

Die Tatsache, dass wegen der Verkehrsverhältnisse auf der Walenseestrasse und in der March fast jeden Sonntag der Rückreiseverkehr aus dem Bündnerland Richtung Zürich über die Stadt St.Gallen oder über das Toggenburg umgeleitet wurde, hat in den betroffenen Regionen grossen Unmut ausgelöst. Noch stärker aber waren die Dörfer betroffen, die entlang der alten Hauptstrasse zwischen Haag und Trübbach lagen, zumal sie jeden Sonntag den Rückreiseverkehr aus dem Bündnerland zu übernehmen hatten. Aber auch die bereits überfüllten Strassen im Fürstentum Liechtenstein wurden durch diese Umleitungen ebenfalls stark betroffen, sodass man sich vor allem auch hier über den Beschluss der St.Galler Regierung nur freuen kann, dass mit den Bauarbeiten des letzten Teilstücks der N 13 zwischen Haag und Trübbach im St.Galler Rheintal noch in diesem Herbst begonnen werde.

Ob durch den Bau des Zwischenstücks der Autobahn Haag-Trübbach die geplante Umfahrungsstrasse Vaduz - Schaan noch notwendig ist, wird sich zeigen.

Untenstehendes Bild über das Ende Autobahn in Trübbach dürfte somit bald der Vergangenheit angehören.

